



NR. 1296

22.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum
Seite 3 - 7
2. Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 19. Mai 2025
Seite 8 - 14

Der Präsident

Az.: 21.07.04 - tR

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum**

vom 19. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, der §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) geändert worden ist und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 05. Oktober 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1056), welche zuletzt durch Satzung vom 16. April 2021 (Amtl. Bek. Nr. 1088) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift des § 2 werden die Angaben „Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ durch die Angaben „Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ ersetzt.
 - b. Nach der Überschrift des § 8 wird die folgende Überschrift des § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Rücknahme der Zulassung bei Täuschung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird nach der Angabe „vom“ die Angabe „9“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - b. Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Vergabe von Studienplätzen im höheren Fachsemester im gemäß § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,“

- c. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
 - d. In der neuen Nummer 3 werden die Angaben „Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ durch die Angaben „Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ ersetzt.
 - e. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.
 - f. In der neuen Nummer 4 wird nach der Angabe „Ausschlussfristen“ die Angabe „und“ eingefügt.
 - g. Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Angaben „Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ durch die Angaben „Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 werden die Angaben „Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ durch die Angaben „Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ ersetzt.
 - c. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zugehörigkeit zu einem in Absatz 1 genannten Kader muss innerhalb der in § 3 genannten Fristen durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kaders für das Bewerbungssemester besteht.“
 - d. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird der Satz 1 gestrichen.
 - b. In Absatz 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Fristen in Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.“

- c. In Absatz 3 wird nach der Angabe „Hochschule“ die Angabe „grundsätzlich“ eingefügt.
- d. In Absatz 5 werden die Angaben „Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben.“ durch die Angaben „Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“
- e. In Absatz 5 wird nach dem neuen Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:
„Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „StudienplatzVVO NRW“ durch die Angabe „VergabeVO NRW“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§1 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „StudienplatzVVO NRW“ durch die Angabe „VergabeVO NRW“ ersetzt.
- c. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Feststellung oder Herstellung der Vergleichbarkeit des Grades der Qualifikation überträgt die Hochschule Bochum dem uni-assist e.V. Die Bewerbungsdaten der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber werden von uni-assist e.V. elektronisch an die Hochschule Bochum übermittelt.“
- d. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- e. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- f. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- g. Nach dem neuen Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen wird von uni-assist e.V. von den Bewerberinnen und Bewerbern ein Bewerbungsentgelt erhoben, dessen Höhe der Verein uni-assist festlegt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „StVVO“ durch die Angabe „VergabeVO NRW“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 12“ die Angabe „StVVO“ durch die Angabe „VergabeVO NRW“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 13“ die Angabe „StVVO“ durch die Angabe „VergabeVO NRW“ ersetzt.
- d. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze auf der Grundlage von §§ 34 f. VergabeVO NRW. Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader nach Maßgabe des § 2 angehören, werden vorrangig ausgewählt.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 werden nach der Angabe „Auswahlverfahren“ die Angaben „nach Absatz 2“ eingefügt.
- b. In Absatz 4 werden nach der Angabe „Auswahlverfahren“ die Angaben „nach Absatz 2“ eingefügt.
- c. In Absatz 5 werden nach der Abgabe „Rangfolge“ die Angaben „nach Absatz 3“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„In Ausnahmen kann die Einbeziehung in das Zulassungsverfahren auch bei einem Fehlen von mehr als 30 ECTS erfolgen. Dies muss in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen bzw. den fachspezifischen Bestimmungen oder den Studiengangprüfungsordnungen geregelt sein.“

- b. In Absatz 3 werden nach der Angabe „Studiengangprüfungsordnungen“ die Angaben „fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen“ eingefügt.

9. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Rücknahme der Zulassung bei Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht, ist sie oder er nicht zum Studium zuzulassen.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, ist der Zulassungsbescheid zurückzunehmen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe zulässig.

(3) Die Rücknahme der Zulassungsentscheidung bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme i.S.d. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu geben.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.05.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 19.05.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum
vom 05. Oktober 2020

- **In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 19.05.2025 -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, der §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) geändert worden ist und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, hat die Hochschule Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören
- § 3 Ausschlussfristen
- § 4 Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser
- § 5 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Auswahlverfahren der Hochschule in Bachelorstudiengängen, nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit
- § 7 Auswahlverfahren der Hochschule in Masterstudiengängen; nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit
- § 8 Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium
- § 8a Rücknahme der Zulassung bei Täuschung
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt für das Wintersemester sowie das Sommersemester bei den Studiengängen der Hochschule Bochum, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und dialogorientiertes Serviceverfahren),

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß § 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Vergabe von Studienplätzen im höheren Fachsemester im gemäß § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
3. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie
4. die Ausschlussfristen und
5. den Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium.

§ 2

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem in Absatz 1 genannten Kader muss innerhalb der in § 3 genannten Fristen durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kadere für das Bewerbungssemester besteht.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze im höheren Fachsemester vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 3 Ausschlussfristen

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.

(2) Die Ausschlussfrist innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Januar und für das Wintersemester am 20. Juli. Die Fristen in Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule grundsätzlich in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Hochschule Bochum gewählt werden können, ist nicht begrenzt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz erhalten haben, haben bis zu einer von der Hochschule Bochum zu bestimmenden Frist die Annahme zu erklären. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben.

§ 4 Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 VergabeVO NRW gelten abweichend von § 3 Abs. 1 für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, folgende Ausschlussfristen: Anträge auf Zulassung für das folgende Wintersemester müssen bis zum 15. Juni, Anträge auf Zulassung für das folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember eingegangen sein.

(2) Die Feststellung oder Herstellung der Vergleichbarkeit des Grades der Qualifikation überträgt die Hochschule Bochum dem uni-assist e.V. Die Bewerbungsdaten der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber werden von uni-assist e.V. elektronisch an die Hochschule Bochum übermittelt.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 endet die Ausschlussfrist, innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Dezember und für das Wintersemester am 20. Juni.

(4) § 7 findet keine Anwendung.

(5) Für die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen wird von uni-assist e.V. von den Bewerberinnen und Bewerbern ein Bewerbungsentgelt erhoben, dessen Höhe der Verein uni-assist festlegt.

§ 5

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für Bachelorstudiengänge nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 10 VergabeVO NRW (Härtegesichtspunkte), § 12 VergabeVO NRW (Drittstaatenangehörige) und § 13 VergabeVO NRW (Zweitstudium) nach folgenden Grundsätzen:

1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 6.

(2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule.

(3) Soweit in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze auf der Grundlage von §§ 34 f. VergabeVO. Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader nach Maßgabe des § 2 angehören, werden vorrangig ausgewählt.

§ 6

Auswahlverfahren der Hochschule in Bachelorstudiengängen; Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen vergeben:

1. Zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 5 Prozent nach Maßgabe von Absatz 2 an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne vom § 27 Abs. 5 S. 1 VergabeVO NRW (§ 9 Absatz 3 HZG); nicht verwendete Anteile dieser Quote werden in der Quote nach Ziffer 1 berücksichtigt.
3. zu 75 Prozent
 - nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
 - nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden. In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.

Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien der Ziffern 1 und 3 bei Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 29 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Ziffer 2 im jeweiligen Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt, nach dessen Ergebnissen die Zulassung erfolgt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Für das Auswahlverfahren nach Absatz 2 wird für jeden Bachelorstudiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Bachelorstudiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an.

(4) Im Auswahlverfahren nach Absatz 2 wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(5) Zur Ermittlung der Rangfolge nach Absatz 3 vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt haben, sind nicht der Quote nach Absatz 1 Ziffer 2 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

(7) Die Fachbereiche werden ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidiums für einzelne Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen von Absatz 1 Nr. 3 in einer separaten Auswahlordnung festzulegen. Dabei können nur die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen werden.

§ 7

Auswahlverfahren der Hochschule in Masterstudiengängen

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Masterstudiengängen werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 HZG an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz oder nach Maßgabe des § 8 ein vorläufiges Zeugnis.

(2) Die Fachbereiche werden ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidiums für einzelne Masterstudiengänge weitere Auswahlkriterien in der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbindung mit einer separaten Auswahlordnung festzulegen. Dabei können auch die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen werden.

(3) Besteht nach der Auswahl gemäß Absatz 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 29 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium

(1) Zu Masterstudiengängen, für die eine Zulassungszahl festgelegt wurde, soll bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 49 Absatz 6 HG der Zugang ermöglicht werden.

(2) Studierende, die bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, werden in das Zulassungsverfahren einbezogen. In Ausnahmen kann die Einbeziehung in das Zulassungsverfahren auch bei einem Fehlen von mehr als 30 ECTS erfolgen. Dies muss in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen bzw. den fachspezifischen Bestimmungen oder den Studiengangsprüfungsordnungen geregelt sein.

Im Zulassungsverfahren wird die anhand der bis zum Ablauf der genannten Ausschlussfrist vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Sofern eine Zulassung zum Studium auf Grundlage dieser Durchschnittsnote erfolgt, muss spätestens am 28./29. Februar für das folgende Sommersemester bzw. am 31. August für das folgende Wintersemester das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, eingereicht werden. Zu einer Korrektur dieser Note bei Vorlage des endgültigen Zeugnisses kommt es nicht. Sofern der entsprechende Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Zulassung als zurückgenommen.

(3) Die in den Studiengangprüfungsordnungen und fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geforderte Mindestnote als Zugangsvoraussetzung muss sowohl für die vorläufige Note als auch für die Endnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesen werden.

§ 8 a

Rücknahme der Zulassung bei Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht, ist sie oder er nicht zum Studium zuzulassen.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Zugangs- oder Zulassungsverfahren falsche Unterlagen eingereicht oder durch die Angabe falscher Tatsachen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, ist der Zulassungsbescheid zurückzunehmen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe zulässig.

(3) Die Rücknahme der Zulassungsentscheidung bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme i.S.d. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu geben.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze für das Sommersemester 2021.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 989) außer Kraft.